Landkreis Hildesheim Hildesheim, den 28. Juli 1902

Bei Gelegenheit der neuerdings durch den Herrn Kreisarzt Dr. Becker vorgenommenen Ortsbesichtigung in Ingeln hat sich ergeben, daß zahlreiche Mist- und Dungstätten insofern in mangelhaftem Zustande sich befinden, als bei denselben nicht hinreichende Vorkehrungen getroffen sind, die das Ablaufen der Jauche auf die Straße hindern. Beispielsweise soll dies der Fall sein bei Hepke Nr. 15, Blumenthal Nr. 14, Heise Nr. 43, Gehrke Nr. 49 und anderen. Ich beauftrage den Gemeindevorstand, festzustellen, bei welchen Dung- und Miststätten der erwähnte Mißstand vorliegt und alsdann den Besitzern in meinem Namen aufzugeben, ohne Verzug Vorkehrungen zu treffen, durch welche das Ablaufen von Jauche verhindert wird. Dabei ist den Besitzern zu eröffnen, daß gegen sie mit Strafe vorgegangen werden wird, wenn noch ferner aus ihren Mist- und Dungstätten Jauche auf die Straße oder in die vorüberführenden Gossen oder Gräben abfließt. Ich habe den Bezirks-Gendarmen mit entsprechender Kontrolle beauftragt.
Ferner ist festgestellt, daß in Ingeln vielfach Schmutzwasser und Unrath auf die öffentlichen Wege geschüttet wird. Es ist das nach der Polizei-Verordnung vom 18. Mai 1876 unstatthaft und strafbar. Ich veranlasse den Gemeindevorstand, durch

forts.

ortsübliche Bekanntmachung auf das Unstatthafte und Strafbare dieses Verfahrens aufmerksam zu machen. Etwaige fernere Uebertretungen der angeführten Polizei-Verordnung sind mir anzuzeigen.
Sodann ist in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht etwa empfehlen würde, in den Nebenstraßen zur Aufnahme und Fortführung des Schmutzwassers offene Gräben oder Rinnen herzustellen. Binnen 14 Tagen sehe ich einer Aeußerung des Gemeindevorstandes hierüber entgegen.

Der Landrath

An
den Gemeinde-
Vorstand
zu
Ingeln